

Sehr geehrter Kunde,

die nachfolgenden Bedingungen werden im Falle des Vertragsabschlusses Gegenstand des Mietvertrages, welcher zwischen

- der Firma Reifen & Kfz-Teile Schaffner
- und Ihnen als „Mieter“

geschlossen wird. Aus diesem Grund würden wir Sie bitten, dass Sie sich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sorgfältig durchlesen. Nachfolgende Bedingungen wirken auch gegen die berechtigten Fahrer.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

1. Vertragsgegenstand

- a) Im Falle der Buchung kommt zwischen den o.g. Parteien ein Mietvertrag zustande. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Reisemobils. Der Mieter erhält durch den Mietvertrag das Recht, das Reisemobil für den vereinbarten Zeitraum vertragsgemäß zu nutzen und dieses eigenverantwortlich einzusetzen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises (näheres siehe Punkt 3).
- b) Der Vermieter schuldet insbesondere keine Reiseleistungen und keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Auf den Mietvertrag findet ausschließlich das deutsche Recht Anwendung und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag – insbesondere der §651a Abs. 1 BGB – finden auf das Mietverhältnis keinerlei Anwendung.
- c) Ebenso wird das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll, welches bei der Ausgabe bzw. bei der Rücknahme des Reisemobils vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist, Bestandteil des Mietvertrages.
- d) Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerscheinbesitz, berechnigte Fahrer; Vorlage Dokumente

- a) Voraussetzung zur Anmietung und Führen des Reisemobils ist ein Mindestalter von 21 Jahren. Sowohl der Mieter als auch sämtliche Fahrer müssen seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer zum Führen des angemieteten Reisemobils erforderlichen, im Inland gültigen Fahrerlaubnis sein (=Führerschein). Der Führerschein der Klasse 3 und der Klasse B ist für das Reisemobil ausreichend, da das Fahrzeug ein zulässiges Gesamtgewicht unter 3,5 t aufweist.
- b) Im Mietvertrag werden alle Fahrer des Reisemobils unter Vorlage Ihres Führerscheins und des gültigen Personalausweises schriftlich genannt. Kommt es infolge fehlender Vorlage dieser Dokumente zu einer verzögerten Übernahme geht dies zu Lasten des Mieters. Sofern bei der Abholung des Reisemobils die unter 2a genannte Fahrerlaubnis nicht vorgelegt werden kann, gilt das Reisemobil als nicht abgeholt. Der Vermieter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Das Reisemobil darf nur vom Mieter selbst und von den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden, welche die Voraussetzung nach 2a erfüllen. Jede sonstige Weitergabe des Reisemobils ist untersagt. Der Mieter haftet für jeden Schaden uneingeschränkt,

welcher durch die unerlaubte Weitergabe oder Führung des Reisemobils verursacht wurde.

- d) Bei Abschluss des Mietverhältnisses muss eine gültige Kreditkarte (oder Bankkarte) zwingend vorgelegt werden.

3. Mietpreis; Mindestmietdauer und Freikilometer

- a) Der Mietpreis setzt sich zusammen aus der in der gültigen Preisliste angegebenen Basismiete und einer pro Buchung anfallenden Service-Pauschale, soweit im Mietvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde. Bei der Festsetzung des Basismietpreises wird neben den unterschiedlichen Saisonzeiten auch die Mietdauer taggenau berücksichtigt. Der Mietpreis beinhaltet die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- b) Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe zählen bei der Berechnung der Mietzeit als ein Miettag. Voraussetzung hierfür ist, dass das Reisemobil zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- c) Die Mindestmietdauer beträgt in der Regel 7 Tage.
- d) Die Kilometer sind frei. Sofern auf kürzester Mietzeit ein erhöhtes Fahraufkommen vorliegt, behält sich der Vermieter vor, dies zu überprüfen.
- e) Der Mietpreis beinhaltet neben der Einräumung des Gebrauchs des gemieteten Reisemobils:
 - Teil- und Vollkaskoversicherung (siehe Nr. 14)
 - Wartungsreparaturen, die während der Mietzeit anfallen, soweit sie nicht auf unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind
 - Haftpflichtversicherung (siehe Nr. 14)
 - Wartung, Verschleißreparaturen und Ölverbrauch
 - Einräumung des Gebrauchs des angemieteten Reisemobils
- f) Die Service-Pauschale beinhaltet neben der Fahrzeugeinweisung und der betriebsbereiten Übergabe des Fahrzeuges noch folgende Ausstattungsgegenstände:
 - Chemikalien für die Campingtoilette
 - 2 Gasflaschen (1 Flasche voll / 1 Flasche angebrochen)
 - Versorgungsschlauch für Frischwasser
 - Verlängerungskabel u. Kabeltrommel (ca. 25 Meter); 2 Adapterkabel
 - Abspannbänder / Heringe / Plastikammer für Markise / 2 Auffahrkeile
 - Warndreieck, Verbandskasten, 4 Warnwesten
 - Lampenbox
 - Reparatur-Set für Reifen
 - Außenreinigung

- g) Das Fahrzeug ist bei der Rückgabe vollgetankt zurückzubringen, ansonsten fallen Betankungskosten in Höhe von 1,50 € pro Liter an. Der Mieter haftet für alle Gebühren, welche mit der Nutzung des Reisemobils im Zusammenhang stehen, vor allem für anfallende Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen für welche der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch das Verschulden des Vermieters verursacht worden. Ebenso gehen die Gebühren für einen Stellplatz, Nutzung der Autobahn (Maut) und der Fähre zu Lasten des Mieters. Sofern dem Vermieter nach Ende der Mietzeit Zahlungsbescheide zugehen, hat der Mieter diese dem Vermieter zu ersetzen.

4. Reservierung, Buchung, Zahlungsbedingungen, Mindestmietdauer und Rücktritt

- a) Der Mieter erhält auf Anfrage zunächst ein Angebot. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, hat der Mieter innerhalb von 7 Tagen eine Anzahlung von insgesamt 300 € an den Vermieter zu zahlen. Nach fristgerechtem Eingang dieser Anzahlung beim Vermieter erhält der Mieter eine für beide Seiten verbindliche Buchungsbestätigung übersandt. Sofern dieser Betrag nicht fristgerecht auf dem Konto des Vermieters eingeht, kommt kein Mietvertrag zwischen den beiden Parteien zustande. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Sollte das Geld nicht fristgerecht auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein, ist das Geld spätestens bei der Abholung des Fahrzeuges zu zahlen.
- b) Sämtliche Bezahlungen erfolgen ausschließlich unbar auf das im Angebot angegebene Konto des Vermieters. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Rücksprache mit dem Vermieter.
- c) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Mieters wird ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren ein vertragliches Rücktrittsrecht. Der Umfang des Rücktritts wird nachfolgend geregelt. Sofern der Mieter die Stornierung des Vertrages verlangt, werden folgende Stornierungsgebühren an den Vermieter fällig:
- | | |
|--|----------------------|
| bis zu 50 Tage vor Reiseantritt | 10 % des Mietpreises |
| vom 49. Tag bis zum 30. Tag vor Reiseantritt | 50 % des Mietpreises |
| vom 29. Tag bis zum 14. Tag vor Reiseantritt | 80 % des Mietpreises |
| ab dem 13. Tag vor Reiseantritt | 95 % des Mietpreises |
- Außerhalb dieser Zeiten behält sich der Vermieter vor, die Anzahlung in Höhe von 300 € als Bearbeitungsgebühr einzubehalten.
- d) Sofern das Reisemobil vor dem vereinbarten Rückgabetag zurückgebracht wird, erfolgt keine Verringerung des Mietbetrages. Eine Verlängerung des Mietzeitraums ist nur unter vorheriger Absprache möglich. Sofern das Reisemobil im Anschluss gleich vermietet ist, kann der Vermieter der Verlängerung widersprechen.
- e) Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

5. Kautions

- a) Die Kautions wird auf 1.200 € festgesetzt und ist zusammen mit dem Restbetrag spätestens 30 Tage vor Mietbeginn auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Die Bezahlung erfolgt unbar.

- b) Die Kautions wird nach der Rückgabe des Reisemobils, der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls und erfolgter Endabrechnung durch den Vermieter abgerechnet. Alle angefallenen Kosten werden mit der Kautions verrechnet.
- c) Bei nicht erfolgter Einzahlung der Kautions kann der Vermieter die Ausgabe des Reisemobils verweigern.
- d) Bei nicht geklärt Schuldfraage hat der Vermieter das Recht, die Auszahlung der Kautions zurückzuhalten.

6. Übergabe, Rücknahme des Reisemobils

- a) Bei der Übergabe und Rücknahme des Reisemobils wird der Fahrzeugzustand und die Ausstattungsgegenstände in einem Protokoll festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Die Übergabe und Rücknahme findet am Betriebsgelände der Firma Reifen und Kfz-Teile Schaffner, Marktstr. 34; 92271 Freihung, statt.
- b) Die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt am Samstag. Die Rückgabe des Fahrzeuges jeweils an einem Freitag. Ausnahmen hiervon, bedürfen der Schriftform.
- c) Der Mieter verpflichtet sich dazu, bei der Abholung des Fahrzeuges an einer Fahrzeugeinweisung durch den Vermieter teilzunehmen. Der Vermieter kann die Übergabe solange verweigern, bis die Einweisung erfolgte.
- d) Der Mieter verpflichtet sich, das Reisemobil zum genannten Ende der Mietzeit in einem vertragsgemäßen Zustand zurückzubringen. Das Reisemobil muss vor der Rückgabe innen einwandfrei vom Mieter gereinigt werden. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird eine Pauschale in Höhe von 120 € fällig. Ebenso ist der Abwasertank zu leeren und die Toilette komplett zu reinigen. Sofern dies ungenügend durchgeführt wurde, wird eine Pauschale von 80 € berechnet.
- e) Sofern der Mieter das Reisemobil erst nach der vereinbarten Zeit zurückbringt, werden pro angefangene Stunde 30 € (max. jedoch 210 € pro Tag) fällig. Sollte aufgrund einer verspäteten Rückgabe, der nachfolgende Mieter Ansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen, trägt diese der Mieter.
- f) Die Rückgabe des Fahrzeuges muss im vollgetankten Zustand erfolgen (siehe Nr. 3).
- g) Sofern der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Vermieter nicht nachkommt bzw. für den Vermieter nicht erreichbar ist, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Die Kosten, welche in diesem Zusammenhang entstehen, trägt der Mieter, sofern er den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten hat.

7. Haftung des Mieters

- a) Der Mieter haftet bei Fahrzeugschäden, Totalverlust und Mietvertragsverletzungen nach den allgemeinen Haftungsregeln.
- b) Während seiner Anmietung haftet der Mieter für alle Schäden, welche durch die Versicherungen und den Schutzbrief nicht gedeckt sind. Die Selbstbeteiligung in der genannten Höhe bleibt bestehen.
- c) Soweit die Schäden durch die Versicherung nicht ausgeglichen werden, tritt die Eigenhaftung des Mieters wie folgt ein:
- Der Mieter haftet unbegrenzt für Schäden, welche er oder die Fahrer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit, herbeigeführt haben.
 - Bei Schäden, welche durch die Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge), der

Zuladungsbestimmungen (zulässiges Gesamtgewicht) und der Betriebsanleitung eintreten, haftet der Mieter unbeschränkt. Dies gilt ebenso bei Unfallflucht. Bei Verstoß gegen seine Pflichten beim Verhalten von Verkehrsunfällen haftet der Mieter, sofern dieser Verstoß keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles hatte.

- Bei Fremdverschulden haftet der Mieter ebenso im vollen Umfang, wenn der Schädiger nicht zu ermitteln ist, bzw. die Schadensregulierung von dritter Seite nicht erfolgt.
- Der Mieter haftet in vollem Umfang bei Schäden und Folgeschäden, wenn Fenster, Türen, Klappen und Dachluken vor Fahrtantritt nicht kontrolliert und geschlossen wurden. Ebenso verhält es sich, wenn die vollautomatische SAT-Anlage vor Fahrtbeginn nicht eingefahren ist.
- Die Benutzung der Markise erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risikos des Mieters. Alle Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung stehen – auch Sturmschäden – werden vom Mieter getragen und können die Höhe der Kautions übersteigen.
- Bei Schäden, welche durch das Falschbefüllen des Wassers- und Kraftstofftanks entstehen, haftet der Mieter im vollen Umfang. Die Kosten übersteigen die Kautions, da hier das gesamte Wassersystem erneuert werden muss.
- Bei Schäden, die durch die Weitergabe des Reisemobils oder der Nutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer entstanden sind, haftet der Mieter im vollen Umfang. Ebenso verhält es sich bei der Nutzung des Reisemobils zu einem verbotenen Zweck.
- Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für das Ladegut, dessen sicheres Verstauen und mitgeführtes Zubehör. Für den dadurch entstandenen Schaden oder dessen Verlust bzw. Beschädigung haftet der Mieter im vollen Umfang. Weiterhin haftet der Mieter für verloren gegangene Gegenstände und Beschädigung der Inneneinrichtung.
- Für Schäden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter im vollen Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch fehlerhafter Beachtung oder Nichtbeachtung unserer Mietbedingungen entstanden sind, im vollen Umfang.

Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für die berechtigten Nutzer des Reisemobils. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

- d) Schäden am Wohnmobil, der Inneneinrichtung und der Ausstattungsgegenstände sind dem Vermieter bei der Rückgabe des Wohnmobils mitzuteilen. Die hieraus entstandenen Schäden, gehen im vollen Umfang zu Lasten des Mieters.
- e) Der Mieter haftet für alle von Dritten gegenüber ihm bzw. dem Vermieter geltend gemachten Schäden, die der Mieter Dritten während der Nutzung des Mietgegenstandes zugefügt hat.

8. Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (siehe Nr. 14) besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, Erfüllungsgehilfen des Vermieters und Vertragspartnern.
- b) Die Rechte des Mieters nach § 536 Abs. 1 BGB und § 536a Abs. 1 BGB werden ausgeschlossen, soweit kein Verschulden des Vermieters vorliegt.
- c) Sollte das Mietfahrzeug bei Reiseantritt aufgrund z.B. eines Fahrzeugschadens nicht zur Verfügung stehen, wird der Vermieter nach Möglichkeit innerhalb 48 Werktagsstunden ein anderes Fahrzeug zur Verfügung stellen. Nach Möglichkeit erhält der Mieter ein vergleichbares Fahrzeug innerhalb der gebuchten Fahrzeugkategorie. Sofern der Mieter ein Fahrzeug einer kleineren Fahrzeugkategorie bereitgestellt bekommt, erhält er die Differenz der Mietkosten zurück. Bei der Bereitstellung eines größeren Fahrzeuges fallen keine zusätzlichen Mietkosten an. Nebenkosten, beispielsweise Fähre oder Betriebskosten, gehen zu Lasten des Mieters. Sofern dies nicht möglich sein sollte, haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter erhält die geleistete Zahlung zurück.
- d) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei der Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen/vergessen werden. Zur Aufbewahrung ist der Vermieter nicht verpflichtet.
- e) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für allergische Reaktionen jeglicher Art. Allergiker sollten dies bei Reiseantritt explizit beachten.
- f) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, welche auf die Wasserqualität im Wohnmobil zurückzuführen sind (weder äußerliche noch gesundheitliche Probleme); keine Trinkwasserqualität.

9. Mängelanzeige, Verhalten bei Unfall und Schadensfälle

- a) Mängel am Reisemobil oder seiner Ausstattung, welche nach der Abholung durch den Mieter des Fahrzeuges festgestellt werden, müssen unverzüglich an den Vermieter gemeldet werden.
- b) Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder einem sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist.
- c) Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden, Schuldansprüche nicht abgegeben werden.
- d) Der Mieter hat alle Maßnahmen zur Beweissicherung des Unfallhergangs einzuleiten. Hierzu gehört auch das Fotografieren der Unfallstelle vor Veränderung des Ortes. Über den Unfallhergang und den Schaden – gilt auch bei geringfügigen Schaden – hat der Mieter unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten

Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

- e) Unterlässt der Mieter, den Schaden polizeilich aufnehmen zu lassen, haftet er voll.
- f) Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, welche im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

10. Mitführen von Haustieren / Rauchverbot

- a) Das Reisemobil ist ein Nichtraucherfahrzeug; das Rauchen ist somit im gesamten Fahrzeug nicht gestattet.
- b) Das Mitführen von Haustieren ist nach Rücksprache mit dem Vermieter gestattet.
- c) Reinigungskosten, welche durch die Nichtbeachtung der Ziffer 10a entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Kosten, welche durch eine Entlüftung bzw. zur Beseitigung der Kontaminierung mit Rauch entstehen, einschließlich entgangenem Gewinn durch eine dadurch bedingt zeitweise Nichtvermietbarkeit des Reisemobils, hat ebenso der Mieter im vollem Umfang zu tragen.

11. Auslandsfahrten

- a) Dem Mieter sind Auslandsfahrten innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören möglich. Fahrten in außereuropäischen Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters.
Fahrten in Kriegs- und Krisengebieten sind verboten.
- b) Über Verkehrsvorschriften, Gesetze und Zollbestimmungen der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.
- c) Das Reiseziel und die zu bereisenden Länder sind bei der Reservierungsanfrage dem Vermieter mitzuteilen. Über Änderungen muss der Vermieter in Kenntnis gesetzt werden.

12. Pflichten des Mieters

- a) Das Reisemobil darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. den im Mietvertrag genannten Fahrern geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Reisemobils erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Reisemobils bekannt zu geben und von den Fahrern eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises zu hinterlegen (siehe auch Nr. 2).
- b) Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Reisemobils an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis (siehe Nummer 2a) befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Zudem hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt dieser Mietbedingungen zu informieren.
- c) Das Reisemobil darf nicht von Personen genutzt und gelenkt werden, welche eine ansteckende oder eine anzeigepflichtige Krankheit haben. Insbesondere gilt eine Krankheit als solche, wenn diese eine besondere Ansteckungsgefahr für Dritte darstellt. Folgeschäden gehen zu Lasten des Mieters.
- d) Das Reisemobil ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehört auch die regelmäßige Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendrucks, Ver-

wendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen (Fenster, Türen, etc). Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Ebenso muss die Markise bei Verlassen des Fahrzeuges eingefahren werden. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite, Länge) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet. Der Mieter hat die Betriebsanleitung des Reisemobils sowie aller eingebauten Geräte etc. genauestens zu beachten.

- e) Der Mieter darf am Reisemobil keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Reisemobil optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.
- f) Der Mieter ist verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Erhalt der Buchungsbestätigung und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zudem verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines unberechtigten Fahrers des Reisemobils mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadensfällen des Fahrers.
- g) Es ist untersagt, das Reisemobil u.a. zu verwenden:
 - zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests
 - zum Besuch von Festivals und Massenveranstaltungen
 - zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
 - zur Beförderung von mehr als 4 Personen
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
 - zur Weitervermietung und Leihe;
 - zur Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Reisemobils führen;
 - zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderungen;
 - für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
 - für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.
- h) Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen. § 21 StVO gilt entsprechend und ausnahmslos.
- i) Bei Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen durch einen Dritten – auch staatlicher Behörden – hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Dritte ist hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
- j) Bei jeglicher Zuwiderhandlung kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

13. Pflichten des Vermieters

- a) Der Vermieter verpflichtet sich, die im Mietpreis enthaltenen Leistungen zu erfüllen und das Wohnmobil für den vereinbarten Mietzeitraum zur Verfügung zu stellen.
- b) Die in der Servicepauschale beinhalteten Leistungen sind zu erfüllen.

14. Reparatur und Wartung

- a) Die Kosten des laufenden Unterhalts, z.B. Betriebsstoffe des Reisemobils trägt der Mieter – die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.
- b) Reparaturen, welche während der Mietzeit notwendig waren, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden.
- c) Ausgetauschte Teile sind bei Rückgabe des Reisemobils vorzulegen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege und des Austauschteils/Altteils, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Nr. 8). Ausgenommen hiervon sind Reifenschäden. Werden die Reparaturen ohne die Einwilligung des Vermieters durchgeführt, trägt der Mieter die Kosten der Reparaturen und etwaige anfallenden Überführungskosten im vollem Umfang.
- d) Die Kosten werden nicht ersetzt, soweit die Ursache der Reparatur in einer unsachgemäßen Behandlung des Reisemobils liegt oder der Mieter die ausgetauschten Teile nicht vorlegt.
- e) Der Rücktransport des Austauschteils/Altteils ist nicht erforderlich, wenn dieser für den Mieter unzumutbar ist. Dies ist mit dem Vermieter telefonisch abzustimmen.
- f) Bei Fahrzeugausfall muss sich der Mieter um die Schadensbehebung kümmern und hat die Vorgehensweise mit dem Vermieter abzustimmen. Das Reisemobil muss vom Mieter zum Übergabeort zurückgebracht werden. Die Leistungen des Schutzbriefes können nach Abstimmung mit dem Vermieter in Anspruch genommen werden.

15. Versicherungen und Leistungen des Schutzbriefes

- c) Der Vermieter versichert das Reisemobil auf eigene Kosten gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) mit einer Vollkaskoversicherung bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € inkl. einer Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1000 € und gegen einen Glasschaden mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 €.
- d) Für das Reisemobil ist eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit einer Deckung von 100 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden sowie max. 15 Mio. € für Personenschäden abgeschlossen.
- e) Eine Reisegepäck-Versicherung besteht nicht und muss bei Bedarf vom Mieter selbst abgeschlossen werden.
- f) Ebenso kann der Mieter im Bedarf die Schutzbriefleistungen in Anspruch nehmen.
- g) Im Zusammenhang mit der Versicherung wird auf die unter Nr. 7 genannten Fälle, in welchen die Versicherung nicht greift, hingewiesen.

16. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund insbesondere dann zu kündigen, wenn der Mieter

- das Reisemobil vertragswidrig nutzt,

- das Reisemobil unberechtigten Personen überlässt,
- das Reisemobil nicht unerheblich beschädigt oder
- seine sonstigen aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten – trotz Abmahnung durch den Vermieter – weiterhin verletzt.

17. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

- a) Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters und der berechtigten Fahrer zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages (im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes). Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter seine persönlichen Daten speichert.
- b) Der Vermieter darf die Daten an Dritte, welche ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn
 - die bei der Anmietung gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind oder
 - das gemietete Reisemobil nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückgegeben werden oder
 - Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.
- c) Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. Betreiber des Mautsystems, sowie an die entsprechende Behörde oder sonstige Stelle zum Zweck der direkten Geltendmachung von Gebühren, Kosten, Mautgebühren oder Buß- und Verwarnungsgeldern. Darüber hinaus kann eine Weiterleitung der Daten an alle für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zuständigen Behörden für den Fall erfolgen, dass der Mieter sich tatsächlich unredlich verhalten hat bzw. hinreichende Anhaltspunkte hierfür bestehen. Dies erfolgt beispielsweise für den Fall falscher Angaben zur Vermietung, Vorlage falscher bzw. verlustgemeldeter Personalurkunden, Nichtrückgabe des Reisemobils, Nichtmitteilung eines technischen Defekts, Verkehrsverstößen, u.ä.

18. Verjährung

- a) Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Reisemobil unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen (siehe auch Nr. 9). Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b) Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c) Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung des Reisemobils verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Reisemobils an den vereinbarten Rückgabeort. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme der

Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Reisemobils. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht zu unverzüglich zu unterrichten.

19. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b) Alle Vereinbarungen und Veränderungen der allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c) Sollten einzelne Punkte dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
- d) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.
- e) Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Mieter Kaufman oder eine in § 38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die vorstehenden Mietbedingungen für mich uneingeschränkt als verbindlich an. Ich erkläre, dass ich diese gelesen und verstanden habe. Mir ist bekannt, dass diese Mietbedingungen Vertragsbestandteil meines Mietvertrages mit der Fa. Reifen und Kfz-Teile Schaffner, Marktstraße 34, 92271 Freihung sind.

Datum und Unterschrift des Vermieters

Datum und Unterschrift des Mieters